

# VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Einkaufsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäuferin. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, es sei denn, die Verkäuferin hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäuferin gelten auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

## 2. Angebot, Annahme des Auftrages

Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Lieferaufträge werden für die Verkäuferin erst mit Übersendung der Auftragsbestätigung in Textform oder mit Auslieferung der Ware unter Beifügung des Lieferscheins verbindlich.

## 3. Liefertermine, Leistungshindernisse, Lieferverzug

Der in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin genannte Liefertermin ist allein verbindlich. Die Einhaltung des Liefertermins setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Lieferhindernisse, welche nicht von der Verkäuferin oder deren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verschuldet sind, wie verspätete, mangelhafte oder nicht erfolgte Anlieferung von Roh- oder Hilfsstoffen, bei Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Störungen der Energiezufuhr, Streiks und dergleichen, ist die Verkäuferin, solange derartige Ereignisse andauern, nicht verpflichtet, zu liefern oder Schadensersatz zu leisten, und ferner berechtigt, während des Andauerns derartiger Ereignisse vom Vertrag zurückzutreten. Von der Verkäuferin zugesagte Lieferzeiten verlängern sich um die Dauer derartiger Ereignisse. Dauern diese ununterbrochen länger als 3 Monate, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein etwaiger Lieferverzug auf einer von der Verkäuferin zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Übrigen haftet die Verkäuferin für Schäden aus Lieferverzug nicht.

## 4. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang bei Versendungen richtet sich nach § 447 Abs. 1 BGB. Die Verkäuferin schließt jedoch eine Transportversicherung gegen die üblichen Transportrisiken ab.

## 5. Annahme

Gerät der Käufer mit der Annahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von mindestens einer Woche von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Macht die Verkäuferin von diesem Recht keinen Gebrauch, so kann sie die Mengen, deren Lieferung fällig ist, dem Käufer auf dessen Kosten und Gefahr zusenden oder sie zu Lasten des Käufers einlagern.

## 6. Preise

Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise der Verkäuferin berechnet.

Die Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart ist, ab Hamburg einschließlich Verpackung in Kartons, ausschließlich Mehrwertsteuer. Vom Käufer gewünschte oder von der Verkäuferin für erforderlich gehaltene Spezialverpackung wird dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.

## 7. Zahlungsbedingungen, Lieferbonus

- Das Zahlungsziel richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Käufer. Der Käufer gerät mit Überschreiten des vereinbarten Zahlungsziels in Schuldnerverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- Der Käufer darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen die Forderungen der Verkäuferin aufrechnen. Jegliche, auch kaufmännische Zurückbehaltungsrechte (§§ 369 ff. HGB) des Käufers sind bei Ansprüchen ausgeschlossen, welche nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen oder nicht mit dem jeweiligen Kaufvertrag zusammenhängen, gleichgültig, ob diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Erhält die Verkäuferin nach Vertragsabschluss von einer bestehenden oder drohenden Vermögensverschlechterung des Käufers Kenntnis, so ist sie berechtigt, die Lieferung bis zur Zahlung sämtlicher fälliger und nicht fälliger Forderungen oder bis zur Stellung entsprechender Sicherheiten zu verweigern. Leistet der Käufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Zahlung oder Sicherheit, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten, in der Auftragsbestätigung von der Verkäuferin bestätigten Vereinbarung.
- Der Anspruch auf Zahlung eines Lieferbonus steht unter der Voraussetzung der Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Käufers. Er entfällt ersatzlos mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin, bis der Käufer sämtliche zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages bestehenden Forderungen bezahlt hat.
- Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware durch Be- oder Verarbeitung ist ausgeschlossen, soweit dies möglich ist. Sollte der Käufer aufgrund zwingender Bestimmungen,

z.B. § 947 Abs. 2 BGB, Alleineigentum an der neuen Sache erwerben, so überträgt er an die Verkäuferin bereits hiermit einen Miteigentumsanteil in Höhe des Wertverhältnisses, in dem der Wert der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache steht. Die Verkäuferin nimmt diese Übertragung an. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Käufer die neuen Sachen für die Verkäuferin unentgeltlich verwahrt. Für die Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Waren gilt § 947 Abs. 1 BGB.

- Der Käufer darf Vorbehaltsware oder Ware, an denen der Verkäufer gemäß vorstehender lit. b) Rechte zustehen, im gewöhnlichen Geschäftsgang veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag nicht im Verzuge ist und sofern er mit einem Abnehmern ebenfalls einen wirksamen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer nicht gestattet. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen. Interventionskosten sind vom Käufer zu tragen bzw. der Verkäuferin vom Käufer zu erstatten.
- Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gemäß vorstehender lit. c) zustehenden Forderungen werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an die Verkäuferin abgetreten. Soweit Ware veräußert wird, an der der Verkäuferin gemäß vorstehender lit. b) Rechte zustehen, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Faktura-Wertes der Vorbehaltsware als erfolgt. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag vollständig und rechtzeitig nachkommt. Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer ihr alle zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Käufer hat den Drittkäufer auf Verlangen der Verkäuferin die Abtretung anzuzeigen. Die Verkäuferin ist selbst zur Benachrichtigung der Drittkäufer berechtigt.
- Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr gegebenen Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern und soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

## 9. Bearbeitung der Ware durch die Verkäuferin

Das Bedrucken der Ware einschließlich der erforderlichen Vorarbeiten werden von der Verkäuferin im Auftrag und auf Kosten des Käufers ausgeführt. Der Käufer hat die Verkäuferin von jeglichen Ansprüchen Dritter aus einer evtl. Verletzung von Schutzrechten freizuhalten.

Original und Duplikate von Klischees werden in jedem Fall Eigentum der Verkäuferin. Die Verkäuferin hat das Recht, Klischees nach Ablauf von 2 Jahren nach dem letzten Gebrauch zu vernichten.

## 10. Mehr- oder Minderlieferung

Abweichungen in den gelieferten Mengen sind zulässig soweit sie branchenüblich sind oder bis zu +/- 10% betragen.

## 11. Gewährleistung und Haftung

Für Schäden des Käufers, die durch leicht fahrlässig begangene Vertragsverletzungen oder unerlaubte Handlungen von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin verursacht werden, haftet die Verkäuferin nicht. Dies gilt auch für Schäden durch leicht fahrlässiges Verschulden bei Vertragsverhandlungen.

Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Käuferin Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit der Verkäuferin keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen.

## 12. Handelssanktionen:

Die Produkte des Verkäufers unterliegen EU-Sanktionen gegen Russland. Die Sanktionen werden laufend aktualisiert. Der Verkäufer geht davon aus, dass sich der Käufer kontinuierlich und während der gesamten Laufzeit des Vertrags mit dem Verkäufer mit den Sanktionen und den durch sie auferlegten Beschränkungen vertraut macht. Der Käufer muss jederzeit die Sanktionen einhalten, denen er unterliegt. Im Falle eines möglichen Verstoßes gegen solche Sanktionen ist der Käufer für die Straftat verantwortlich und stellt den Verkäufer von allen Schäden frei, die infolge eines solchen Verstoßes entstehen.

## 13. Schriftform

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, wozu auch die Aufhebung der Schriftklausel gehört, sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt sind. Ebenfalls bedürfen Änderungen oder Ergänzungen von Individualabreden der Kaufverträge, deren Bestandteil diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind, der Schriftform.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg vereinbart, als anzuwendendes Recht deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.